



**ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN  
COLLÉ VERMIETUNG UND VERKAUF GMBH**

## ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

### DER COLLÉ VERMIETUNG UND VERKAUF GMBH,

Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten für alle Mietverträge zwischen Collé Vermietung und Verkauf GmbH, Anton-Laumen-Str. 62, 52525 Waldfeucht („Collé“), und deren gewerblichen Mietkunden für alle in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Mietverträge unabhängig vom jeweiligen Mietgegenstand und dessen Einsatzort.

Diese Mietbedingungen sind auf der Homepage von Collé unter [www.collé.eu](http://www.collé.eu) hinterlegt und einsehbar. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn sie mit dem jeweiligen

Mietvertrag nicht in Papierform ausgehändigt werden.

## 1 Angebot und Kostenplan

- 1.1 Alle Angebote und Kostenpläne von Collé sind immer unveränderlich.
- 1.2 Die Akzeptanz von Angeboten oder Aufträgen, in welcher Form auch (schriftlich, Fax, E-Mail, mündlich oder anders) sind unwiderruflich für den Mieter.
- 1.3 Collé hat das Recht, einen Auftrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- 1.4 Die Preisberechnungen und Bedingungen der Angebote haben eine Gültigkeitsdauer von 14 (vierzehn) Tagen nach dem Angebotsdatum.

## 2 Annullierung Auftrag

- 2.1 Der Mieter hat das Recht, bis zu 10 Tagen vor dem Abnahmedatum des vereinbarten Auftrags (teilweise) zu annullieren gegen eine Annullierungsvergütung in der Höhe von:
  - a) 60% von dem Netto-Auftragsbetrag, wenn die Annullierung bis zum 30. Tag, das der Auftrag hätte durchgeführt werden sollen, stattgefunden hat;
  - b) 70% von dem Netto-Auftragsbetrag, wenn die Annullierung zwischen dem 29. und dem 15. Tag des obig genannten Zeitpunktes stattgefunden hat.
  - c) 80% von dem Netto-Auftragsbetrag, wenn die Annullierung zwischen dem 14. und dem 10. Tag des obig genannten Zeitpunktes stattgefunden hat.

- 2.2 Nach dem Verstreichen des im vorigen Absatzes genannten Termins ist eine Annullierung nicht mehr möglich, und ist der Mieter den gesamten, vereinbarten Preis (bis zum Enddatum) schuldig.

## 3 Abschluss des Mietvertrages

- 3.1 Der Mietvertrag kommt mit Abgabe eines Angebotes durch den Mieter auf der Grundlage der jeweils aktuellen Mietpreislisten bzw. individueller Absprachen nach Annahme durch Collé in schriftlicher Form ausschließlich auf der Grundlage dieser Mietbedingungen zustande. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht.
- 3.2 Ein Rücktritt vom Mietvertrag oder eine Kündigung vor Ablauf der Mietperiode sind nicht zulässig, es sei denn diese beruhen auf Gründen, die von Collé zu vertreten sind. Hiervon abweichende Regelungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung von Collé möglich.

## 4 Mietperiode

- 4.1 Die Mietfrist beginnt mit Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter und endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes an Collé.
- 4.2 Die kürzeste Mietperiode beträgt einen Tag oder eine Vielzahl davon. Für bestimmte Mietgegenstände gelten Mindest-Mietzeiten.
- 4.3 Wurde in dem Mietvertrag kein Enddatum vereinbart, dann endet der Mietvertrag nach Ablauf von zwei Kalendermonaten, ohne dass es einer Kündigung durch Collé bedarf.
- 4.4 Für jeden Kalendertag der Überschreitung der vereinbarten Mietzeit verschuldet der Mieter die vereinbarte Tagesmiete. Wird der Mietgegenstand ohne vorherige schriftliche Bestätigung durch Collé vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, dann bleibt der Mieter verpflichtet, die volle Miete für die vereinbarte Mietperiode zu zahlen.
- 4.5 Im Fall eines zuvor schriftlich vereinbarten zeitlich begrenzten Mietstopps wird keine Mietsumme berechnet. Der Vertrag bleibt im Übrigen unverändert in Kraft.

## 5 Lieferung

- 5.1 Collé hat das Recht, den Auftrag in Teilen zu liefern.
- 5.2 Der Mieter muss dafür sorgen, dass eine dazu befugte Person zum vereinbarten Moment der Lieferung anwesend ist, für den Empfang der gelieferten Sachen. Wenn bei Lieferung niemand anwesend ist, hat Collé das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Sachen wieder zurück zu nehmen. Der Mieter ist dann dennoch die Transportkosten schuldig.
- 5.3 Collé hat das Recht, um von dem, der die Sachen abholen kommt, oder in Empfang nimmt, eine Legitimation zu verlangen und die Herausgabe der Sachen zu verweigern, wenn Collé nicht vor Ort feststellen kann, ob es um einen befugten Vertreter des Mieters geht.
- 5.4 Der Mieter muss die gelieferten Sachen, den Mietgegenstand oder die Dienstleistungen direkt nach Erhalt sorgfältig kontrollieren. Eine eventuelle Beschwerde in Bezug auf die Sachen, dem Mietgegenstand oder der Dienstleistung wie auch (Transport-)Schaden muss bei Lieferung auf dem Frachtbrief oder dem Lieferzettel vermerkt werden, fehlt der Frachtbrief oder der Lieferzettel dann muss der Mieter einen zwingenden Beweis haben, dass die richtige Menge der richtigen Sachen geliefert wurde und diese Sachen frei von Beschädigungen erhalten wurden.

## 6 Rückgabe und Risiko

- 6.1 Der Mieter hat den Mietgegenstand am Ende der vereinbarten Mietzeit zurück zu geben in dem Zustand, welcher – ggf. unter Berücksichtigung von üblichem Verschleiß – demjenigen bei Übergabe an den Mieter entspricht, und zwar in gereinigtem und unbeschädigten Zustand mit vollem Kraftstofftank und Ölstand. Maßgeblich ist der Zustand, den der Mietgegenstand bei Rückgabe auf dem Betriebsgelände von Collé hat. Zwischen dem Enddatum des Mietverhältnisses und der Ankunft auf dem Lager von Collé (Rückgabetermin) kann eine Karenzzeit – bedingt durch Transportzeiten – von bis zu 5 Werktagen liegen, welche keine Auswirkung auf die Haftung des Mieters bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes hat.
- 6.2 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, muss der Mietgegenstand gereinigt auf ebener Erde bereit stehen zur Übernahme für den Transport; ist dies nicht der Fall, ist Collé berechtigt, eine sofort fällige Vertragsstrafe von 250,00 € zu fordern, unbeschadet des Rechts von Collé, stattdessen den tatsächlich entstandenen Schaden geltend zu machen. Z.B. müssen die Akkus der Elektrogeräte aufgeladen sein, Geräte mit Dieselmotor müssen mit gefülltem Kraftstofftank zurück gegeben werden.
- 6.3 Der Mietgegenstand wird nach Rückgabe von Collé überprüft, sofern vereinbart in Anwesenheit des Mieters. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt. Etwaige Mängel oder Schäden werden in dem Protokoll festgehalten. Bei Anwesenheit des Mieters erhält er Gelegenheit zur Stellungnahme, anderenfalls wird er unverzüglich unter Übersendung des Protokolls informiert und aufgefordert, den Mangel oder Schaden sowie seine Eintrittspflicht zu bestätigen. Der Mieter erhält die Gelegenheit zur Stellungnahme. Es steht ihm frei, ein Gutachten auf eigene Kosten einzuholen. Unabhängig hiervon trägt der Mieter in jedem Fall die Beweislast dafür, dass der festgestellte Schaden nicht von ihm bzw. während der Mietperiode verursacht wurde. Collé ist berechtigt, den notwendigen Reparaturaufwand zur Beseitigung des Schadens dem Mieter zu berechnen.

## 7 Eigentum

Der Mietgegenstand bleibt Eigentum von Collé. Der Mieter hat kein Recht, den Mietgegenstand zu veräußern, zu verpfänden oder zugunsten von Dritten zu belasten.

## 8 Kautio

- 8.1 Es kann für jeden Mietgegenstand die Leistung einer Mietsicherheit (Kautio) durch den Mieter vereinbart werden, deren Höhe mit Abschluss des Mietvertrages festgelegt wird. Die Kautio ist nach den Vorgaben des Mietvertrages spätestens jedoch bei Übergabe des Mietgegenstandes, zu leisten.
- 8.2 Wenn der Mieter die Kautio nicht rechtzeitig leistet, kann Collé von dem Mietvertrag zurücktreten bzw. dessen Erfüllung von der vorherigen Stellung der Kautio abhängig machen. Im Falle des Rücktritts bleibt Collé das Recht zum Schadensersatz vorbehalten.
- 8.3 Bei einer Verlängerung der Mietzeit ist Collé berechtigt, eine Anpassung der Kautio zu verlangen und die Bereitschaft zur Vertragsverlängerung von der Stellung der weiteren Kautio abhängig zu machen.
- 8.4 Die Kautio dient der Absicherung aller Ansprüche von Collé aus dem Vertragsverhältnis. Eine Verzinsungspflicht besteht nicht. Collé ist weiterhin nicht verpflichtet, die Kautio auf separates Konto zu halten.
- 8.5 Die Kautio wird zurückbezahlt, wenn feststeht, dass der Mieter allen Verpflichtungen aus dem beendeten Vertragsverhältnis nachgekommen ist.

## 9 Preis

- 9.1 Collé hat jederzeit das Recht, vereinbarte Preise zu erhöhen, wenn Preisbestimmende Faktoren dazu Anleitung geben.
- 9.2 Die Tagespreise basieren auf 8 Arbeitsstunden, die Wochenendpreise auf 12 Arbeitsstunden und die Wochenpreise auf 40 Arbeitsstunden, wobei die Arbeitsstunden in einem Zeitraum von zwischen 08:00 und 17:00 Uhr liegen. Mehrarbeits-/Einsatzzeiten sind mit Collé bei Abschluss des Mietvertrages abzustimmen. Collé behält sich für diesen Fall das Recht vor, eine Anpassung des Mietpreises zu verlangen. Dies gilt auch für den Fall, dass im Nachhinein eine Überschreitung der Arbeits-/Einsatzzeiten festgestellt wird. In diesem Fall ist Collé berechtigt, diese Mehrzeiten entsprechend den Vorgaben der jeweils aktuellen Preisliste nach zu berechnen.
- 9.3 Falls der Mietgegenstand am Einsatzstandort montiert werden muss, gehen die Montagekosten und etwa erforderliche Montagehilfsmittel zu Lasten des Mieters.
- 9.4 Alle angegebenen Preise sind exklusive eventueller im Rahmen des Mietvertrages entstehender Kosten, wozu u.a. Reise- und Aufenthaltskosten, Transportkosten, Porti, kleine Materialien, Reisestunden, Wartung, Kraftstoff, Öl, Reinigung, Regelung zur Haftungsbeschränkung, Umsatzsteuer (MwSt.) und anderen von der Regierung auferlegte Erhebungen, wenn nicht anders verabredet. Wenn keine feste Vergütung verabredet wurde, wird sie anhand der tatsächlich geleisteten Stunden festgelegt.
- 9.5 Wenn Collé keine MwSt. in Rechnung gebracht hat, obwohl sie dazu verpflichtet zu sein scheint, muss die MwSt. von Collé dem Mieter in Rechnung gebracht werden. Der Mieter wird die schuldige MwSt. unverzüglich, nach Erhalt (einer korrigierten) Rechnung an Collé bezahlen und schützt Collé zudem vor jedem Schaden (worunter die auferlegten Bussen) welche Collé hierdurch zahlen muss.

## 10 Transport

- 10.1 Der Mieter trägt die Transportkosten des Mietgegenstands vom und zum

Lager von Collé. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Ein etwa von Collé eingesetzter Transportunternehmer ist nicht bevollmächtigt, für Collé Erklärungen zum Zustand des Mietgegenstandes, insbesondere Abnahmeerklärungen, abzugeben.

- 10.2 Der Übergabe-/Abladestandort muss gut erreichbar sein für einen LKW/Schwergütertransporter/Tiefelader mit Höchstabmessungen. Lieferung und Abholen erfolgen mit 10 m Abstand vom LKW, wobei der Untergrund für rollendes Material geeignet sein muss.
- 10.3 Mehraufwand im Zusammenhang mit der Ablieferung sowie Abholung des Mietgegenstandes geht in jedem Fall zu Lasten des Mieters.
- 10.4 Von dem Mietgegenstand wird erwartet, abgeliefert zu sein, wobei das Risiko auf den Mieter übergegangen ist, Mieter zum Zeitpunkt der tatsächlichen Besitzverschaffung an Mieter oder Hinterlassung des Mietgegenstandes an der vereinbarten Lieferadresse.

## 11 Wartung, Reparatur, Kontrolle, Störung, Telemetrie und Genehmigungen

- 11.1 Alle Kosten der täglichen Wartung, die während der Mietperiode anfallen, gehen zu Lasten des Mieters. Es ist ihm untersagt, Veränderungen an dem Mietgegenstand vorzunehmen oder Reparaturarbeiten an diesem zu verrichten oder verrichten zu lassen, es sei denn, dass die Reparaturarbeiten zur Vermeidung eines sonst größeren Schadens oder wegen Gefahr im Verzug unbedingt erforderlich sind.
- 11.2 Die tägliche Wartung schließt insbesondere aber nicht ausschließlich ein: die Kontrolle von und wenn nötig das Nachfüllen von Öl, Kühlliquidität, Schmiermitteln, Batterieflüssigkeit, sowie einfache, technische Reparaturen, wie z.B. Ersatz von Leuchtbirnen, Reinigung des Motor-Luftfilters, Nachfüllen von Luft in den Reifen.
- 11.3 Der Mieter muss alle Defekte und Störungen des Mietgegenstandes unverzüglich, längstens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung, an Collé melden. Verstöße gegen diese Verpflichtung berechnen Collé zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und Rücknahme des Gerätes. Insbesondere bleibt der Mieter für diesen Fall verpflichtet, die Miete auch während der Dauer des störungsbedingten Ausfalls bis zur Meldung zu tragen.
- 11.4 Falls dennoch Reparaturen durch Dritte verrichtet werden, werden diese von Collé nicht vergütet. Wenn dabei keine Original-Ersatzteile montiert wurden, werden diese auf Kosten des Mieters von Collé ausgetauscht.
- 11.5 Collé wird eventuelle Störungen an dem Mietgegenstand so schnell wie möglich beheben. Falls die Störung auf einen Verstoß des Mieters gegen die Wartungsvorgaben, eine Fehlbedienung des Mietgegenstands oder auf sonstigem dem Mieter oder seinen Erfüllungsgehilfen anzulastendem Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Behandlung des Mietgegenstandes zurückzuführen ist, wird Collé die mit der Schadensbehebung verbundenen Kosten dem Mieter in Rechnung stellen. Für die Behebung einer Störung außerhalb des Zeitrahmens zwischen 08:00 und 17:00 Uhr an Werktagen, sowie an nicht regulären Arbeits- und Feiertagen ist Collé berechtigt, einen angemessenen Zuschlag zu berechnen.
- 11.6 Die Mietgeräte von Collé können mit einem Track und Trace System ausgerüstet sein. Ein Track- und Trace- System dient der Feststellung des exakten Standorts der Mietsache. Das System dient in erster Linie dazu, den Mietgegenstand bei Verlust oder Diebstahl aufzufinden. Collé ist aber ebenfalls berechtigt, mit Hilfe dieses Systems den Standort festzustellen, um den Mietgegenstand bei Nichtzahlung der vereinbarten Miete oder sonstigen Vertragsverstößen des Mieters zurück zu nehmen. Der Mieter bestätigt hiermit, dass er mit dem Einsatz dieses Systems während der gesamten Mietzeit einverstanden ist. Die hierbei gewonnenen Daten können von Collé verarbeitet werden, soweit das für die Abwicklung des Mietvertrages nötig ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist Collé ebenfalls nur zu diesem Zweck erlaubt.
- 11.7 Alle für den Einsatz des Mietgegenstandes vor Ort/auf der Baustelle/ im öffentlichen Verkehrsbereich erforderlichen privaten/öffentlich-rechtlichen Genehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten einzuholen. Bei Verstößen gegen derartige Verpflichtungen trägt der Mieter alleine die damit verbundenen Konsequenzen und stellt Collé hiervon umfassend frei.

## 12 Entsendung

Falls Collé auf Verlangen des Mieters einen Mitarbeiter abstellen soll, um den Mietgegenstand zu bedienen, setzt dies den Abschluss eines separaten schriftlichen Werkvertrages voraus.

## 13 Atex Material

- 13.1 Collé garantiert, dass die unter die „ATEX-95 Richtlinie“ (94/9/EG) fallenden Mietgegenstände den Mindestansprüchen dieser Richtlinie entsprechen und versorgt den Mieter mit den nötigen Informationen in Bezug auf die einzuhaltenden Sicherheitsqualifikationen, welche vom Mieter zu beachten sind.
- 13.2 Der Mieter ist ausschließlich und vollständig verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben dieser Richtlinie (ebenso der Folge-Richtlinie ATEX 2014/34/EU) sowie der einschlägigen gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Umgang mit explosionsgefährdeten Maschinen und Arbeitsgeräten.
- 13.3 Der Mieter trägt insoweit die alleinige Verantwortung und stellt Collé von allen Folgen etwaiger Verstöße hiergegen vollständig frei.

## 14 Vertrag zugunsten Dritter

- 14.1 Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass das Eigentum des Mietgegenstandes bei einem Dritten liegen kann bzw. dass der Mietgegenstand an einen Dritten verpfändet sein kann zur Erfüllung allfälliger Verpflichtungen von Collé betreffend die Finanzierung des Mietgegenstandes.
- 14.2 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf erstes Ersuchen dieses Dritten (Eigentümers/Sicherungseigentümers) an diesen oder

- einen von ihm Bevollmächtigten heraus zu geben, ohne dass sich der Mieter auf ein Recht zum Besitz berufen kann. Mit der Herausgabe erlischt der Mietvertrag, sofern Collé dem Mieter keinen Ersatz für den zurückgegebenen Mietgegenstand anbieten kann. Eine etwa geleistete Mietvorauszahlung ist von Collé, berechnet ab dem Tag der Rückgabe, zurück zu leisten.
- 14.3 Die hier geregelte Verpflichtung ist unwiderruflich.
- 15 Verpflichtungen des Mieters**
- 15.1 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand nach Maßgabe der Nutzungsvorgaben von Collé zu behandeln und zu benutzen. Der Mieter garantiert, dass alle Personen, die an/mit dem Mietgegenstand arbeiten, hierzu ausbildungsmäßig und persönlich geeignet sind, das jeweils erforderliche Mindestalter aufweisen und über alle notwendigen gesetzlichen bzw. nach den Vorgaben der zuständigen Berufsgenossen schaft erforderlichen Kenntnisse, Zeugnisse bzw. Führerscheine verfügen.
- 15.2 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand mit den nach der jeweiligen Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Kraftstoffen und Schmiermitteln zu betreiben und insbesondere den jeweils gebotenen Schmiermittelstand (Ölstand) einzuhalten. Die während der Mietdauer hiermit verbundenen Kosten trägt der Mieter.
- 15.3 Der Mieter darf den Mietgegenstand nicht außerhalb des vereinbarten Standortes benutzen bzw. ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Collé an einen anderen als den vereinbarten Standort verbringen.
- 15.4 Der Mieter ist verpflichtet, die mit dem Einsatz des Mietgegenstandes auf öffentlichem Grund und Boden verbundenen Kosten und Gebühren unmittelbar zu tragen. Ihn trifft insbesondere die Pflicht, vor dem Einsatz des Mietgegenstandes in diesen Fällen alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen auf seine Kosten einzuholen. In gleicher Weise gilt dies auch für den Fall, dass der Mietgegenstand auf Privatgelände Dritter zum Einsatz kommen sollte. Der Mieter stellt hiermit Collé von allen Ansprüchen Dritter insoweit frei.
- 15.5 Der Mieter wird den Mietgegenstand wie ein guter Mieter behandeln. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und aufrecht zu erhalten, um Schäden am Mietgegenstand und/oder Diebstahl zu vermeiden und zu verhindern, dies bezieht die Verpflichtung des Mieters ein, den Mietgegenstand durch Abschließen, geschützte Lagerung, Anketten usw. zu schützen und zu sichern. Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung hat den Verlust eines etwa bestehenden Versicherungsschutzes zur Folge.
- 15.6 Der Mieter hat den Mietgegenstand im sauberen, unbeschädigten und einsatzfähigen Zustand an Collé zurück zu geben, ausgenommen normaler Verschleiß. Collé ist widrigenfalls berechtigt, Reparatur- und Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.
- 15.7 Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand auf erstes Ersuchen von Collé für Inspektionen zur Verfügung zu stellen und Collé jederzeit Zugang zu dem Mietgegenstand zu verschaffen.
- 15.8 Der Mieter ist nicht befugt, seine Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag auf einen Dritten zu übertragen oder den Mietgegenstand einem Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 16 Haftung des Vermieters, Haftpflichtversicherung, Haftungsausschlüsse
- 16.1 Das Haftungs- und Haftpflichtrisiko für den Einsatz des Mietgegenstandes trägt in jedem Fall der Mieter, er hat sich entsprechend zu versichern und ist verpflichtet, auf Anforderung durch Collé den Nachweis der Versicherung für die gesamte Mietzeit zu erbringen. Zum Haftpflichtrisiko wird auf die nachfolgenden Bedingungen verwiesen. Der Mieter stellt Collé von allen Ansprüchen Dritter ebenso wie eigener Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstandes frei, es sei denn der Schaden beruht auf einem Verschulden von Collé. Bei Haftung ist Collé nur für direkten Schäden verantwortlich. Collé ist ausdrücklich nicht für Folgeschäden verantwortlich, indirekter Schadensgewinn- oder Umsatzverlust, Schäden durch Betriebsstagnation, an Dritte schuldige (Geld)Bußen oder Vergütungen, vermindertem Goodwill oder Schäden, verursacht durch Hilfspersonen und/oder Dritten, die Collé für die Ausführung des Mietvertrags eingeschaltet hat, oder für das nicht gut funktionieren von durch Collé für die Ausführung des Mietvertrags gebrauchter Apparatur, Software, Datendateien, Register oder andere Sachen, keine Ausgenommen.
- 16.2 Wenn für Collé zu einem Moment Verantwortlichkeit für Schäden entsteht, den der Mieter erlitten hat durch eine zurechenbare Unzulässigkeit im Nachkommen der Verpflichtungen aus dem Auftrag dieses Abkommens mit Collé, ist diese Letzte in allen Fällen verantwortlich, dies aber beschränkt bis zu einem Betrag, der gemäß der betrieblichen Haftpflichtversicherung von Collé im betreffendem Fall gezahlt werden würde.
- 16.3 Alle zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und die nicht zulassungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h sind nach den gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtversichert.
- 16.4 Der Mieter trägt jedoch im Schadensfall alleine
- Alle Schäden, die deshalb entstehen, weil der Fahrer den Schaden unter Einfluss von Alkohol oder Drogen verursacht hat;
  - Die mit der Haftpflichtversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 € und bei Schäden an Pflasterflächen, Grünanlagen (z.B. Pflanzen, Rasenflächen etc.) 2.500,00 €;
  - Ausnahmslos alle Schäden an unter- bzw. oberirdischen Leitungen, Kabeln, Kanälen, Schächten etc. nebst allen Folgeschäden;
  - Alle Schäden, die durch bestimmungswidrigen Gebrauch (z.B. Rennen, Rallies, Geschwindigkeitswettkämpfe, Geschicklichkeitsfahrten etc.) verursacht werden;
  - Ausnahmslos das Risiko von Verletzung und materiellen sowie immateriellen Schäden des Fahrers sowie etwaiger Insassen;
  - Den Schaden am Eigentum sowie an anderen gemieteten Geräten des Mieters;
  - Alle Schäden, die im Rahmen der Arbeitstätigkeit an den Sachen des Mieters oder seines Auftraggebers entstehen;
  - Alle Schäden an der Last und/oder Ladung.
- 16.5 Nicht zulassungspflichtige selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h sind nicht haftpflichtversichert. Für diese Mietgegenstände trägt im Schadensfall der Mieter das alleinige Risiko.
- 16.6 Ebenso trägt die Haftpflichtversicherung nicht die Schäden, welche am Mietgegenstand selbst entstehen.
- 17 Haftung des Mieters**
- 17.1 Der Mieter haftet für jeden Schaden am Mietgegenstand, ebenso für Verlust unabhängig davon, ob der Mieter den Schaden bzw. Verlust verursacht bzw. verschuldet. Hiervon ausgenommen sind solche Schäden, welche vorsätzlich oder grob fahrlässig von Collé oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 17.2 Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden/Verlust unverzüglich nach Feststellung an Collé zu melden. Im Falle von Diebstahl bzw. Verlust des Mietgegenstandes ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich bei der zuständigen Ermittlungsbehörde/Polizei anzuzeigen und eine Kopie der Strafanzeige Collé zu überlassen.
- 17.3 Die Schadensfeststellung erfolgt durch den Technischen Dienst von Collé oder durch einen von Collé beauftragten Gutachter.
- 17.4 Rechnungsstellung und Bezahlung von dem Schaden oder die Selbstbeteiligung beinhaltet ausdrücklich keine Eigentumsübertragung und geschieht gegen endgültige Quittung.
- 17.5 Um den Mieter vor unvorhergesehenen Kosten zu behüten, bietet Collé dem Mieter in vielen Fällen an, ihr Schadensrisiko einzuschränken durch Teilnahme an der Haftungsbeschränkungsregelung. Weitervermieter sind von der Teilnahme der Haftungsbeschränkungsregelung ausgeschlossen.
- 18 Höhe Schadensvergütungspflicht**
- 18.1 Für den Fall, dass eine Reparatur tatsächlich und wirtschaftlich möglich ist, ist der Mieter verpflichtet, die Reparaturkosten gegen Rechnungsstellung an Collé zu ersetzen.
- 18.2 Im Falle von Diebstahl/Verlust oder wirtschaftlichem Totalschaden durch Beschädigung des Mietgegenstandes verpflichtet sich der Mieter, den Schaden mit dem Zeitwert des Mietgegenstandes zu ersetzen. Der Zeitwert wird ermittelt nach dem Neupreis zum Zeitpunkt des Diebstahls/Verlustes unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung über 120 Monate zuzüglich 10 % des Neupreises. Alternativ ist Collé berechtigt, das Wertgutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von Arbeitsmaschinen als Grundlage für die Entschädigungsforderung zu nehmen.
- 18.3 Für den Fall von Diebstahl/Verlust bzw. wirtschaftlichem Totalschaden durch Beschädigung von geringwertigen Wirtschaftsgütern, insbesondere Kleingeräte, Gerüstbauteile etc., ist ein Betrag von 75 % des Neuwertes zu ersetzen. Es steht dem Mieter frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 18.4 Sollte bei Diebstahl/Verlust der Mietgegenstand gefunden/zurückgegeben werden, bleibt der Mieter verpflichtet, den Mietpreis bis zur Rückgabe der Sache zu entrichten. Eine bereits vom Mieter gezahlte Entschädigung wird auf diese Verpflichtung angerechnet. Gleiches gilt für etwa erforderliche Reparatur- und Schadensbehebungs-kosten, die vom Mieter zu ersetzen sind.
- 18.5 Der Mieter bleibt, wenn er den Schadensfall schuldhaft herbeigeführt hat, daneben verpflichtet, alle sonstigen mit dem Schadensfall verbundenen Kosten, Aufwendungen und Verluste wie z.B. Gutachter-, Rückführungs- sowie Aufräumkosten, Gewinnverlust, Rechtsverfolgungskosten sowie gesetzliche Zinsen zu ersetzen.
- 19 Haftungsbeschränkungsregelung**
- 19.1 Die in diesem Kapitel, „Haftungsbeschränkungsregelung“, behandelten Bestimmungen sind, neben den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Allgemeine Mietbedingungen, von Anwendung, wenn der Mieter ausdrücklich und schriftlich eine Haftungsbeschränkungsregelung, mit Collé vereinbart hat. Für die Anwendbarkeit der Regelung ist der Mieter Collé eine Vergütung schuldig, auszudrücken in einem Prozentsatz des Mietpreises.
- 19.2 Collé nimmt Abstand von ihrem Recht auf Vergütung vom Mieter bei Schaden in Folge von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung einer Sache bis zur Höhe der vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn und insofern den Anforderungen der Regelung entsprochen wurde.
- 19.3 Der Mieter kann lediglich auf die Regelung Anspruch erheben, wenn er die hierzu schuldigen Vergütungen an Collé gezahlt hat und seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachkommt.
- 19.4 Die Regelung ist ausschließlich von Anwendung, für materiellen Schaden durch Verlust oder Beschädigung der Sache oder einem Teil davon (sowie den in diesem Zusammenhang gemachte Kosten für Maßnahmen, die Collé bereits gutgeheißen hat) insofern nicht ausgeschlossen.
- 19.5 Die Regelung gilt nur insofern die Beschädigung oder dem Verlust in der Benelux und Deutschland stattgefunden hat. In Frankreich findet die Regelung Anwendung auf Schadenfälle, die innerhalb eines Umkreises von 250 km ab der Grenze zu einem der Benelux-Länder entstehen.
- 19.6 Nur der Mieter kann Rechte aus dieser Regelung herleiten. Er schützt Collé vor Ansprüchen von Dritten, darunter Ersatz-Versicherer.
- 19.7 Die Regelung tritt nicht in Kraft, wenn der Mieter einer solchen Versicherung Rechte entziehen oder einer anderen Vorsehung oder daran Rechte entziehen konnte, wenn die Regelung nicht bestanden hätte.
- 19.8 Die Regelung wird nicht angewendet bei von kollegialen Unternehmen (Vermietung) von Collé gemieteten Artikeln.
- 19.9 Vom der Regelung ausgeschlossen sind solche Schäden, die auf folgende Ursachen zurück zu führen sind:
- a) Vorsatz bzw. leichtfertige oder grobe Fahrlässigkeit des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen;
  - b) Sorgloser oder erkennbar sachwidriger Umgang mit dem Mietgegenstand sowie fehlende Befähigung/fehlende Zeugnisse/Zertifikate zur Bedienung des Mietgegenstandes;
  - c) Unsachgemäßer/zweckwidriger Gebrauch des Mietgegenstandes;
  - d) Schäden durch (Beton)Verunreinigung;
  - e) Betriebsschäden durch Überlastung, Überladung und sonstige Überschreitung der Kapazitätsgrenzen;
  - f) Reifenschäden, sofern nicht gleichzeitig auch sonstige Schäden wegen derselben Ursache am Mietgegenstand aufgetreten sind;
  - g) Bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, (inländische) Unruhen, Streik, Aufruhr oder Meuterei, oder Atomkernreaktionen, unabhängig von ihrer Ursache;
  - h) Weitergabe/Weitervermietung des Mietgegenstandes an Dritte;
  - i) Dem nicht Nachkommen präventiver Maßnahmen und/oder anderen Anweisungen, abgedruckt in dem Abkommen oder Gebrauchsanleitung von dem Produkt.
- 19.10 Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand gegen das Diebstahlsrisiko zu schützen, indem er diesen bestmöglich sichert, z.B. durch ein (Deichsel-)Schloss, diesen außerhalb der Arbeitszeit in einem verschlossenen Raum verbringt, jedenfalls aber, wenn dies nicht möglich ist, auf einem gesicherten Baustellengelände bzw. ein mit einem Sicherheitszaun umgebenes Baustellen-/Außengelände abstellt. Jeder Verstoß gegen diese Vorgaben führt zum Verlust des Rechts auf Haftungsbeschränkung. Ein Einbruch wird nur widerleglich vermutet, wenn keine Einbruchsspuren festzustellen sind.
- 19.11 Jeder Schadensfall ist unverzüglich Collé zu melden. Der Mieter ist verpflichtet, an der Aufklärung und Abwicklung des Schadensfalles mitzuwirken, insbesondere alle erforderlichen Schadensformulare vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und Collé vorzulegen. Weiterhin ist der Mieter verpflichtet, jeden Schadensfall, insbesondere Diebstahl und Verlust, der zuständigen örtlichen Polizeibehörde zu melden und hierbei alle erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erklären.
- 19.12 Für jeden Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung des Mieters wie folgt:
- Bei Beschädigung des Mietgegenstandes 2.500,00 €
  - Bei Diebstahl/Verlust
  - o Bei einem Neuwert des Mietgegenstandes höher als 5.000,00 € : 5.000,00 €;
  - o Bei einem Neuwert des Mietgegenstandes niedriger als 5.000,00 € : 1.250,00 €.
- 20 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Schriftform, Gerichtsstand**
- 20.1 Für das Rechtsverhältnis zwischen Collé und dem Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 20.2 Erfüllungsort für alle zur Erfüllung des Mietvertrages von beiden Vertragsparteien zu erbringenden Leistungen ist der jeweilige Geschäftssitz/Niederlassungssitz von Collé in der Bundesrepublik Deutschland.
- 20.3 Alle Vereinbarungen und Regelungen, insbesondere individuelle Absprachen zum Mietvertrag, bedürfen in jedem Fall der Schriftform, welche auch in Form von Fax und E-Mail erfüllt ist. Mündliche Absprachen haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.
- 20.4 Wenn eine dieser Bestimmungen dieser Allgemeine Lieferungsbedingungen zu einem bestimmten Moment nichtig oder gar ungültig erklärt werden, bleibt der Rest des Abkommens in Stand. Die betreffende Bedingung wird in Rücksprache zwischen Collé und dem Mieter durch eine Bedingung ersetzt werden, die sich der Tragweite der ursprünglichen Bedingung so viel wie möglich annähert.
- 20.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis, dessen Bestand und Abwicklung, ist Aachen.

